

Antrag auf Zuschuss zum Schulessen (Teilnahme am Sozialfonds) Schuljahr 2018/2019 Abgabefrist: 31. Mai 2019

 Familienname, Vorname des Erziehungsberechtigten (bitte in Druckbuchstaben)

 Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

 Telefonnummer, unter der wir Sie tagsüber bei Rückfragen erreichen:

Kinder, die am **Schulmittagessen** teilnehmen:

<u>Familienname</u>	<u>Vorname</u>	<u>Schule</u>	<u>Klasse</u>

Mein Kind/meine Kinder nehmen an der unentgeltlichen Schulbuchausleihe teil, dann müssen Sie keine Einkommensnachweise mehr abgeben.

o d e r :

Erklärung zum Einkommen

- Bruttoeinkommen abzüglich
- Werbungskosten (pauschal 1.000 € oder Höhe durch Nachweis belegt)
 - Altersentlastungsbetrag
 - Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

	im Haushalt der Eltern*	im Haushalt eines Elternteils
ein Kind	<input type="checkbox"/> unter 26.500 €	<input type="checkbox"/> unter 22.750 €
zwei Kinder	<input type="checkbox"/> unter 30.250 €	<input type="checkbox"/> unter 26.500 €
drei Kinder	<input type="checkbox"/> unter 34.000 €	<input type="checkbox"/> unter 30.250 €
vier Kinder	<input type="checkbox"/> unter 37.750 €	<input type="checkbox"/> unter 34.000 €

*oder eines Elternteils, der mit einer Partnerin oder einem Partner zusammenlebt (eheähnliche Gemeinschaft).

Erklärung zur Berechnung Bruttoeinkommen:

Für jedes weitere Kind im Haushalt, für das die Eltern oder deren Partner (bei getrennten Eltern) Kindergeld erhalten, erhöht sich der Betrag der Einkommensgrenze um 3.750 €. Das Kind kann im Haushalt oder außerhalb wohnen.

Es sind **Kopien über das Einkommen beizufügen (Originale werden nicht zurückgesandt)**. Entscheidend ist das **Einkommen des vorletzten Kalenderjahres. Also aus dem Jahr 2017**. Sollte das Brutto-Einkommen im Jahr 2018 niedriger sein, genügt auch die Vorlage dieser Nachweise.

Was gilt als Einkommen:

Als Einkommen gilt das Jahres-Brutto-Einkommen. Die Verrechnung von Verlusten in einzelnen Einkommens-Arten und der Ausgleich mit Verlusten des Ehepartners sind nicht zulässig. Berücksichtigt werden auch Mini-Jobs (450-Euro-Basis). Auch ausländische Einkünfte werden berücksichtigt. Werbungskosten werden pauschal berücksichtigt (1.000 Euro im Jahr). Auch vermindert sich das Einkommen gegebenenfalls um den Altersentlastungsbetrag, den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende sowie bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft um den Abzug nach dem Einkommenssteuergesetz.

- Ich bestätige ausdrücklich, dass **kein** Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen besteht:
(Leistungen nach SGB II, SGB XII und §2 Asylbewerbergesetz, Wohngeld oder Kindergeldzuschlag. Haben Sie Anspruch auf diese Leistungen, müssen diese beim Jobcenter, Jugendamt bzw. Sozialamt beantragt werden.)

Ich versichere, dass meine Angaben zum Einkommen richtig und vollständig sind.

Ich weiß, dass ich Änderungen, wie z. B. Einkommen, Änderung der Adresse oder Kontodaten, dem Amt für Schulen und Sport sofort mitteilen muss.

Bitte beachten Sie die beiliegenden Datenschutzhinweise.

Datum, Unterschrift

Wenn der Antrag genehmigt ist, sollen die zu viel gezahlten Essensbeiträge auf folgendes Konto überwiesen werden (Hinweis: Sollten noch offene Gebühren bestehen, werden diese verrechnet):

Kontoinhaber

Familienname, Vorname: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Name des Geldinstituts: _____

Anträge müssen bis zum **31. Mai 2019** beim Amt für Schulen und Sport sein. Wenn ein Antrag später beim Amt eingeht, wird er nicht mehr berücksichtigt. Es gilt das Datum des Poststempels.

**Stadtverwaltung Trier - Amt für Schulen und Sport -
Sichelstraße 8, 54290 Trier**

Datenschutzhinweise: Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) durch das Amt für Schulen und Sport

Das Amt für Schulen und Sport verarbeitet zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten personenbezogene Daten. Dazu gehören Daten, welche Sie uns zur Verfügung stellen oder welche wir von Dritten über Sie erheben. Um Sie über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte aufzuklären und unseren Informationspflichten (Art. 13 und 14 DS-GVO) nachzukommen, informieren wir Sie über folgende Umstände:

Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Stadtverwaltung Trier, Oberbürgermeister Wolfram Leibe, Am Augustinerhof, 54290 Trier

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Datenschutzbeauftragte der Stadtverwaltung Trier, Tel. 115, email: datenschutz@trier.de

Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten:

Die Daten werden zur Bearbeitung Ihres Antrags auf Zuschuss zum Mittagessen aus dem aufgelegten Sozialfonds des Landes Rheinland-Pfalz verarbeitet.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Das Amt für Schulen und Sport kann im Wege der Auftragsverarbeitung Aufgaben durch andere Leistungsträger und Stellen erbringen lassen. Datenübermittlungen finden an folgende Empfänger statt: Schulen zur Bestätigung der Anwesenheits- und Fehltag; die Stadtkasse im Rahmen des Zahlungsverkehrs.

Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden:

Die Speicherdauer für die erhobenen Daten richtet sich unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen nach Art. 5 Abs. 1 Buchstabe e DS-GVO i.V.m. dem Verzeichnis über Aufbewahrungsfristen der Stadt Trier. In der Regel betragen diese 5 Jahre. Ausgenommen hiervon sind zahlungsbegründende Unterlagen.

Rechte aus dem Datenschutz:

Jede betroffene Person hat grundsätzlich das Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten (Art.15 DS-GVO), auf Berichtigung (Art.16 DS-GVO), Löschung (Art.17 DS-GVO) , auf Einschränkung der Verarbeitung (Art.18 DS-GVO), auf Widerspruch (Art. 21 DS-GVO) sowie das Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

Kontaktdaten der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde, bei der Beschwerde eingereicht werden kann:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz

Postfach 30 40

55020 Mainz

Telefon: +49 (0) 6131 208-2449

E-Mail: poststelle(at)datenschutz.rlp.de

Verpflichtung zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten und Folgen einer Nichtbereitstellung:

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist aufgrund § 67 Abs. 1 Schulgesetz gesetzlich geregelt.

Ohne die Bereitstellung dieser Daten ist eine Bearbeitung des Antrages auf Zuschuss zum Schulessen nicht möglich.